



Freiwillige Feuerwehr Klein Pampau Projektantrag

Betreff:	Erneuerung persönliche Schutzausrüstung (PSA)
Geschätzter Finanzierungsbedarf:	ca. 34.000 € brutto, abzgl. 27,5% Förderung
Projektzeitraum:	2024
Antragsdatum:	01.11.2023

Motivation:

Sicherheit der Feuerwehrleute: Die aktuelle PSA ist ca. 30 Jahre alt und entspricht nicht mehr den modernen Sicherheitsstandards. Die Verwendung veralteter Ausrüstung stellt ein erhebliches Risiko für das Leben und die Gesundheit unserer Feuerwehrleute dar.

Sicherung Brandschutz: Nach §2 Brandschutzgesetz (BrSchGes), vom 10.02.1996, haben die Gemeinden „als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen bereitzustellen sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.“ Wenn unsere Feuerwehr nicht angemessen ausgerüstet ist und nicht schnell und effektiv auf Brände reagieren kann, besteht die Gefahr, dass die Sicherheit der Gemeinde gefährdet ist. Im schlimmsten Fall müssen andere Gemeinden die Aufgabe des Brandschutzes wahrnehmen, was zusätzliche Kosten in Form von Umlagen für unsere Gemeinde bedeuten würde.

Rechtliche Verantwortung: Die Verwendung veralteter PSA könnte zu rechtlichen Problemen führen, da Versicherungen im Versicherungsfall möglicherweise nicht zahlen würden. Wir haben die Verpflichtung, sicherzustellen, dass unsere Kameraden und Kameradinnen angemessen geschützt sind, um Haftungsfragen zu vermeiden.

Erfüllung von Vorschriften: Es ist unsere Pflicht, die gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften im Hinblick auf die Sicherheit unserer Feuerwehrleute zu erfüllen. Die Beschaffung neuer PSA entspricht den aktuellen Normen und Vorschriften.

Risiken, bei Ablehnung:

- Gefahr für Leib und Leben unserer Kamerad*innen im Einsatz
- Fehlender Versicherungsschutz im Ereignisfall durch die HFUK (Hanseatische Feuer- und Unfallkasse) mit rechtlichen und finanziellen Konsequenzen für die Gemeinde
- Weigerung der Kamerad*innen am Einsatz teilzunehmen
- Austritte aus der FFW und ggf. Übernahme des Brandschutzes durch andere Gemeinden, mit entsprechenden Umlagen

Erläuterung Finanzierungsbedarf:

Bisher gab es mehrere Präsentationen und Anfragen bei Anbietern einer PSA. Auf Basis des Angebotes der Firma Kraft Feuerschutz kommen wir zu folgender Aufstellung:

	Anzahl	Preis Netto	Gesamt Netto	Gesamt Brutto
Helm	24	309,00 €	7.416,00 €	8.825,04 €
Ausrüstung für Atemschutzgeräteträger	8	1.145,00 €	9.160,00 €	10.900,40 €
Ausrüstung für Nicht-Atemschutzgeräteträger	16	763,00 €	12.208,00 €	14.527,52 €
		Summe:	28.784,00 €	34.252,96 €
		27,5% Förderung:	7.915,60 €	9.419,56 €
		Rest:	20.868,40 €	24.833,40 €

Die Förderung von 27,5 % ergibt sich den aktuellen Verwaltungsvorschriften des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung des Feuerwehrwesens (VVzFFw) (siehe Anlage), lt. einer Auskunft von Marcus Hobein (Gemeinde Büchen) vom 09.10.2023.

Anlagen:

- Angebot der Fa. Kraft Feuerschutz
- Verwaltungsvorschriften des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung des Feuerwehrwesens (VVzFFw)

Ulrich Pampau, 01.11.2023
Ort, Datum

v. Malottke
gez. Manuel von Malottke
(Wehrführer)

FF Klein Pampau
Manuel von Malottke

30.09.2023

INFORMATIONSENGEBOT

Zur Budgetfindung – nicht wertbar nach VOL

Sehr geehrter Herr von Malottke!

Hiermit bieten wir gern freibleibend wie folgt an:

Schutzbekleidung Rosenbauer / Geräteträger

Art. 141470	Jacke Rosenbauer Fire Flex, NXT, schwarzblau/rot	€ 634,00 / Stück + MWSt.
Art. 140949	Rückendruck, 2-zeilig, gelb	€ 22,00 / Stück + MWSt.
Art. 1410629	Tunnel für integriertes Rettungssystem IRS	€ 29,00 / Stück + MWSt.
Art. 1410628	Tasche in Reißverschlussleiste (Napoleontasche)	€ 17,00 / Stück + MWSt.
Art. 140781	Ärmeltasche 16 x 9 x 4 cm auf linken Ärmel, mit Patte und Klettlasche	€ 10,00 / Stück + MWSt.
Art. 141432	Hose Rosenbauer Fire Flex, NXT, schwarzblau	€ 433,00 / Stück + MWSt.

Schutzbekleidung Rosenbauer / Nicht-Geräteträger

Art. 140692	Jacke Rosenbauer Garos G30, NXT, schwarzblau/rot	€ 386,00 / Stück + MWSt.
Art. 140949	Rückendruck, 2-zeilig, gelb	€ 22,00 / Stück + MWSt.
Art. 1409504	zusätzliche Komforttaschen mit Reißverschluss unter Haupttaschen	€ 20,00 / Stück + MWSt.
Art. 1410625	Tasche in Reißverschlussleiste (Napoleontasche)	€ 16,00 / Stück + MWSt.
Art. 140677	Hose Rosenbauer Garos G30, NXT, schwarzblau	€ 319,00 / Stück + MWSt.

KRAFT Feuerschutz seit 1904 im Dienst der Feuerwehren
Ein Unternehmen der **KRAFT** Gruppe

Schutzbekleidung Texport / Geräteträger

Art. 15566526	Jacke Texport Fire Survivor TTFS, NXT X-Treme light, dunkelblau/rot	€ 707,00 / Stück + MWSt.
#	Rückendruck, 2-zeilig, gelb	€ 22,00 / Stück + MWSt.
Art. 15825203	Hose Texport Fire Survivor TTFS, NXT X-Treme light, dunkelblau	€ 454,00 / Stück + MWSt.

Schutzbekleidung Texport / Nicht-Geräteträger

Art. 15408539	Jacke Texport Guardian RSQ, NXT X-Treme light, rot/dunkelblau	€ 592,00 / Stück + MWSt.
#	Rückendruck, 2-zeilig, gelb	€ 22,00 / Stück + MWSt.
Art. 15409539	Hose Texport Guardian RSQ, NXT X-Treme light, rot/dunkelblau	€ 427,00 / Stück + MWSt.

Helm

Art. 157312-555	Helm Rosenbauer Heros Titan, tagesleuchtgelb-nachleuchtend, inkl. Gesichtsschutzvisier und Nackenschutz	€ 270,00 / Stück + MWSt.
Art. 157365	Reflexstreifenset silber, geklebt	€ 12,00 / Stück + MWSt.
Art. 157354	Augenschutzvisier, transparent, montiert	€ 27,00 / Stück + MWSt.
Art. 157349	Helmlampe für Heros Titan	€ 85,00 / Stück + MWSt.

Größenzuschläge für Texport-Bekleidung:

- + 10% für Größe 3XL
- + 15% für Größe 4XL
- + 100% für Maß- und Sonderanfertigungen

Es gelten unsere AGB.

Angebotsgültigkeit: 1 Monat ab Angebotsdatum

Lieferung: frei Haus

Lieferzeit: nach Absprache

Zahlung: innerhalb 10 Tagen rein netto

KRAFT Feuerschutz seit 1904 im Dienst der Feuerwehren
Ein Unternehmen der **KRAFT** Gruppe



Für Fragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Beeken

Regionalvertrieb Schleswig-Holstein Süd/Ost,
Hamburg und Niedersachsen
Tel.: 01 62 – 941 69 90

KRAFT Feuerschutz seit 1904 im Dienst der Feuerwehren
Ein Unternehmen der **KRAFT** Gruppe

Hausanschrift
Kollunder Straße 30-38
24768 Rendsburg

Telefon (04331) 1302-0
Telefax (04331) 1302-2 49
info@kraft-feuerschutz.de
www.kraft-feuerschutz.de

Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN: DE47 2145 0000 0000 0376 31 · BIC: NOLADE21RDB
Volksbank-Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg e.G.
IBAN: DE06 2146 3603 0005 3109 38 · BIC: GENODEF1NTO

Sitz: Rendsburg
Handelsregister Kiel HRB 2236 RD
Geschäftsführer: Christopher Kraft
Steuer-Nr. 19 291 18310

Neufassung der Verwaltungsvorschriften des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung des Feuerwehrwesens (VVzFFw)

Aufgrund des § 30 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG), i.V. mit § 4 Abs. 2 Ziff. 3 Brandschutzgesetz (BrSchG), i.V. mit den Leitlinien über die Förderung des Feuerwehrwesens (§ 4 Abs. 1 BrSchG, § 30 Abs. 1 FAG) des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein, im Folgenden „Leitlinien“ genannt, in den derzeit gültigen Fassungen wird zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Herzogtum Lauenburg bestimmt:

1. Allgemeines:

Der Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Zuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen des Feuerwehrwesens entsprechend den Leitlinien. Ergänzend dazu werden in diesen Vorschriften weitere Regelungen zu den Fördergegenständen, zur Höhe der Zuweisungen, zu den Mindestsummen und den Kostenhöchstbeträgen sowie zum weiteren Verwaltungsverfahren getroffen.

2. Fördergegenstände:

- 2.1 Förderfähig sind Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrgeräte, Kommunikationseinrichtungen und Schutzkleidung im Sinne von Ziffer 3 der Leitlinien. Sie müssen im direkten Zusammenhang zur Förderung der überörtlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und technischen Hilfe bzw. zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 BrSchG des Trägers des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe stehen.
- 2.2 Löschdecken können nur gefördert werden, wenn sie zum Löschen von Bränden bei Elektrofahrzeugen geeignet sind.
- 2.3 Der Kauf von gebrauchten Geräten ist grundsätzlich nicht förderfähig. Förderfähig sind lediglich Gebrauchtfahrzeuge und gebrauchte Fahrgestelle bis zu einem Höchstalter von 48 Monaten, wenn sie neuwertig, überholt und technisch voll einsatzfähig sind. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Gebrauchtfahrzeug / gebrauchte Fahrgestell nicht bereits im Rahmen seiner Anschaffung oder Zwischenveräußerung durch Mittel aus der Feuerschutzsteuer gefördert worden ist.

3. Höhe der Zuweisung:

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuweisung besteht nicht. Der Kreis gewährt Zuwendungen im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Pauschalzuweisung aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer.

3.1 Der Fördersatz wird gemäß Ziffer 4.2.3 der Leitlinien wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 3.1.1 für Maßnahmen, die direkt dem Kreis zuzuordnen sind bis zu: | 35,00 % |
| 3.1.2 für Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden, die | |
| - Mindestgarantie erhalten bis zu: | 30,00 % |
| - Gemeindeschlüsselzuweisungen erhalten bis zu: | 27,50 % |
| - keine Gemeindeschlüsselzuweisungen erhalten bis zu: | 15,00 % |

der förderungsfähigen Gesamtkosten.

3.2 Der festgelegte Fördersatz erhöht sich

- 3.2.1 bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.2.6 der Leitlinien um je 5 % und / oder 10 %,
 - 3.2.2 bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für kommunale Körperschaften bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner, die laut der Alarmplanung für die Versorgung der Autobahnen zugeordnet worden sind, um 5 %.
- 3.3 Grundsätzlich wird ein Höchstförderbetrag von 150.000 Euro für die Beschaffung von Maßnahmen festgelegt.

4. Mindestsummen und Kostenhöchstbeträge:

- 4.1 Zuwendungen für anerkannte Maßnahmen werden nur gewährt, wenn die Beschaffungssumme mindestens 2.500 Euro, bei der Beschaffung von Schutzkleidung 5.000 Euro beträgt. Förderungen für Maßnahmen der Jugendabteilungen sind davon ausgenommen.
- 4.2 Feuerwehrgeräte sind nur förderfähig, wenn deren Beschaffungswert mindestens 150 Euro netto beträgt.
- 4.3 Als förderungsfähig werden die Kostenhöchstbeträge nach Anlage 1 oder die Kosten anerkannt, die für vergleichbare Maßnahmen entstehen. Sofern eine Überprüfung des Fahrzeugbedarfs ergibt, dass ein niedriger klassifiziertes Fahrzeug ausreichend ist, kann auch auf den Kostenhöchstbetrag für ein solches Fahrzeug zurückgegriffen werden.

Ist ein zu ersetzendes Fahrzeug zum vorgesehenen Zeitpunkt der Aussonderung noch nicht voll abgeschrieben, sind die der Förderung zugrunde zu legenden Kostenhöchstbeträge oder Kosten um 5 % für jedes Jahr der vorzeitigen Aussonderung zu kürzen.

5. Verfahren:

5.1 Antragsverfahren

- 5.1.1 Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres für das Jahr, in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll (Beschaffungsjahr), beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg einzureichen. Nach diesem Datum eingereichte Anträge können in dem, dem Antrag zugrundeliegenden Beschaffungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden. Ausgenommen hiervon sind Ergänzungen zu bereits eingereichten Anträgen.

Ergänzungen zu Anträgen werden lediglich bis zum 30. April des Beschaffungsjahres berücksichtigt. Das bedeutet, dass Ergänzungen ab dem 1. Mai als eigenständige Anträge für das darauffolgende Jahr gesehen werden.

- 5.1.2 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind mit den erforderlichen Unterlagen und Referenzangeboten nach Anlage 2 zu Nummer 3.1 VV-K zu § 44 LHO an den Landrat zu richten.

Bei Anträgen auf Förderung von Feuerwehrfahrzeugen ist ein Feuerwehrbedarfsplan nach dem Muster der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein vorzulegen (<https://www.lfs-sh.de/BSBP/Start/Start.php>). Dieser muss bei wesentlichen Änderungen angepasst werden und darf nicht älter als drei Jahre sein.

5.2 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 5.2.1 Nach Abschluss der Beschaffungsmaßnahme oder spätestens mit Ablauf des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes (Zeitraum für die vollständige Beschaffung der beantragten Fördergegenstände) ist dem Landrat ein Verwendungsnachweis nach dem Muster in Anlage 4 zu Nummer 10 VV-K zu § 44 LHO vorzulegen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist auf schriftlichen Antrag hin möglich.
- 5.2.2 Eine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Fördermittel werden nur für tatsächlich durchgeführte Maßnahmen, für die eine Genehmigung zur vorzeitigen Beschaffung ergangen ist oder für die der Zuwendungsbescheid vor deren Durchführung bzw. Anschaffung erlassen wurde, ausbezahlt.
- 5.2.3 Bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen ist dem Verwendungsnachweis ein Bericht der durch den Kreis bestellten Abnahmebeauftragten über die Abnahmeprüfung mit Feststellung der vollständigen Beladung beizufügen.

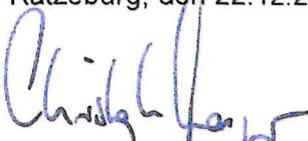
6. Sonstige Bestimmungen:

- 6.1 Bei der Durchführung der Beschaffung – auch beim Kauf von Gebrauchtfahrzeugen – sind die Vorschriften des Vergaberechts und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten. Die vergaberechtlich vorgeschriebenen Wertgrenzen sind anzuwenden. Dies ist bei Antragsstellung und beim Nachweis der Verwendung zu bestätigen.
- 6.2 Für Feuerwehrgeräte, Kommunikationseinrichtungen und Schutzkleidung, die aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gefördert werden, beträgt die Zweckbindungsfrist 8 Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Beschaffung. Die Zweckbindungsfrist für Feuerwehrfahrzeuge, die aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gefördert werden, beträgt 20 Jahre und beginnt mit der erstmaligen verkehrsrechtlichen Zulassung des Fahrzeugs auf die antragstellende Kommune. Sofern vor Ablauf der jeweiligen Zweckbindungsfrist eine Veräußerung bzw. anderweitige Verwendung erfolgt, kann die Zuweisung anteilig um 5 % für jedes Jahr der vorzeitigen Aussonderung gekürzt und zurückgefordert werden.

7. Schlussbestimmungen:

Die Leitlinien über die Förderung des Feuerwehrwesens des für Inneres zuständigen Ministeriums vom 8. Juni 2022 – IV 332 – bleiben von diesen Bestimmungen unberührt. Diese Verwaltungsvorschriften treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Sie sind auf alle Anträge anzuwenden, bei denen erstmalig über die Bewilligung einer Zuweisung für das Jahr 2023 entschieden wird.

Ratzeburg, den 22.12.2022



Dr. Christoph Mager

Anlage 1 zu den VVzFFw

Kostenhöchstbeträge

Feuerwehrfahrzeuge und -geräte:

Folgende Feuerwehrfahrzeuge und -geräte können anerkannt und mit den nachstehenden Kostenhöchstbeträgen (einschl. MwSt.) gefördert werden:

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF*	
DIN 14530 - 16	
EN 1846	95.000,-- Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - W*	
DIN 14530 - 17	
EN 1846	170.000,-- Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF	
DIN 14530 - 25	
EN 1846	190.000,-- Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10	
DIN 14530 - 5	
EN 1846	250.000,-- Euro
Löschgruppenfahrzeug HLF 10	
DIN 14530 - 26	
EN 1846	250.000,-- Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20	
DIN 14530 - 11	
EN 1846	375.000,-- Euro
Löschgruppenfahrzeug HLF 20	
DIN 14530 - 27	
EN 1846	375.000,-- Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 2000	
DIN 14530 - 18	
EN 1846	200.000,-- Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	
DIN 14530 - 22	
EN 1846	225.000,-- Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	
DIN 14530- 21	
EN 1846	250.000,-- Euro
Rüstwagen RW	
DIN 14555 - 3	
EN 1846	315.000,-- Euro

Hubrettungsfahrzeug Drehleiter DIN EN 14043 (automatisch)	700.000,-- Euro
Gerätewagen Logistik GW - L1 DIN 14555 - 21	125.000,-- Euro
Gerätewagen Logistik GW - L2 DIN 14555 - 22	225.000,-- Euro
Wechseladerfahrzeug (WLF) DIN 14505 EN 1846 ohne Kran	200.000,-- Euro
mit Kran	275.000,-- Euro
Abrollbehälter (AB) für WLF DIN 14505 EN 1846	70.000,-- Euro
Boote für den Feuerwehreinsatz DIN 14961	55.000,-- Euro
Tragkraftspritze TS / PFPN DIN EN 14466	12.500,-- Euro
Löschdecke für Elektrofahrzeuge	1.500,-- Euro

*Sofern bei der Beschaffung eines TSF bzw. TSF-W keine neue TS / PFPN beschafft wird, vermindert sich der Höchstbetrag der förderungsfähigen Kosten um 12.500,-- Euro.

Das für die Durchführung der Ausschreibung durch einen externen Dritten zu zahlende Entgelt ist Bestandteil des Beschaffungspreises. Es ist in den Kostenhöchstbeträgen bereits enthalten.